

## Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie

(Vom 1. März 1966)

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

### I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1963/22. Februar 1965<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### Art. 11 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Mindeststundenlöhne (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung nach Massgabe von Art. 13):

	Ledige		Verheiratete
	18–20 Jahre Franken	über 20 Jahre Franken	Franken
<b>a. Arbeiter:</b>			
Gelernte, selbständige Berufsarbeiter	4.47	4.51	4.58
Angelernte Arbeiter	—.—	4.22	4.28
Handlanger	3.94	3.98	4.04
<b>b. Arbeiterinnen:</b>			
	Ledige und Verheiratete		
	18–20 Jahre Franken	über 20 Jahre Franken	
Angelernte Arbeiterinnen	—.—	3.67	
Ungelernte Arbeiterinnen	3.47	3.52	

<sup>2</sup> In obigen Mindeststundenlöhnen sind die folgenden, um 20 Rappen erhöhten Teuerungszulagen inbegriffen:

1.85 Franken für verheiratete Arbeiter;

1.79 Franken für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr vollendet haben;

1.75 Franken für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen von 18–20 Jahren.

<sup>1)</sup> BBl 1963, II, 49; 1965, I, 402.

## Art. 24 Abs. 1

Zwecks Ausgleichs der durch die Entrichtung von Kinderzulagen entstehenden unterschiedlichen Belastungen für die einzelnen Betriebe haben die Arbeitgeber einen Beitrag von 1,85 Prozent der Bruttolohn- und Gehaltssumme gemäss AHV-Abrechnung zu leisten. Diesen Beitrag schulden sie der mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Familien-Ausgleichskasse des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes.

## II

Dieser Beschluss tritt am 14. März 1966 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Bern, den 1. März 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Bonvin**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (Vom 1. März 1966)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1966
Date	
Data	
Seite	343-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.